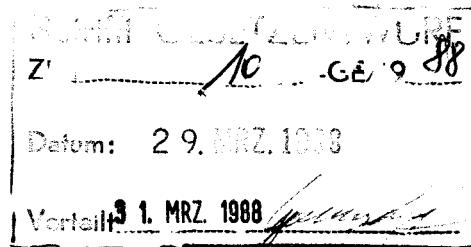




## BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialsektion, Sektion I, Sektion II, Sektion III, Buchhaltung, Tel. 0222/7500 DW  
A-1012 Wien, Stubenring 12: Sektion IV, Sektion V, Abt. III B 7, III B 9, III B 11, Tel. 0222/51510 DW

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
Wien I



Wien, am 1988 03 24

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl  
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter/Klappe

16.929/01-I/10/88

Dr. Küllinger/6652

Betreff:

Novellierung des Versorgungssicherungsgesetzes

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des BKA-Verfassungsdienst vom 13. Mai 1976, GZI. 600.614/3-VI/2/76, beeckt sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Versorgungssicherungsgesetz geändert wird, zu übermitteln.

Beilage

Für den Bundesminister:

Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Deutmer*

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!



# REPUBLIK ÖSTERREICH

## BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialektion, Sektion I, Sektion II, Sektion III, Buchhaltung, Tel. 0222/7500 DW  
A-1012 Wien, Stubenring 12: Sektion IV, Sektion V, Abt. III B 7, III B 9, III B 11, Tel. 0222/51510 DW

An das

Bundesministerium für  
wirtschaftliche Angelegenheiten

im Hause

Wien, am 1988 03 24

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl	Unsere Geschäftszahl	Sachbearbeiter/Klappe
Ihre Nachricht vom		
70.530/3-X/2/88	16.929/01-I/10/88	Dr.Küllinger/6652

**Betreff:**

Novellierung des Versorgungssicherungsgesetzes

Unter Bezugnahme auf die do. Note vom 2.Februar 1988 beeht sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Versorgungssicherungsgesetz geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Art.I:

Aus den in den Erläuterungen angeführten Gründen erschiene es angezeigt, anstelle des Hauptausschusses künftig den ständigen Unterausschuß des Nationalrates bei der Erlassung von Verordnungen aufgrund der Wirtschaftslenkungsgesetze als mitwirkendes Organ vorzusehen.

Zu § 1 Abs.2:

Die Wendung "ungestörte Produktion" soll durch die Wendung "ungestörte Erzeugung und Verteilung" ersetzt werden. In diesem Zusammenhang wäre zu klären, ob der Begriff "Verteilung" lediglich die Abgabe an den Letztabbraucher oder auch alle anderen technischen Distributionsmöglichkeiten umfaßt. Diese Frage stellt sich insbesondere im Zusammenhang mit § 2 Z. 1, wo auch von "Transport, Lagerung, Abgabe, Bezug, Ein- und Ausfuhr sowie Verwendung von Waren" gesprochen wird.

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

- 2 -

Zum neuen Begriff "ausreichend" wäre klarzustellen, welche Maßstäbe hiebei anzulegen sind. Stellt die Befriedigung der grundlegendsten und notdürftigsten Bedürfnisse der Bevölkerung bereits eine "ausreichende" Versorgung dar, oder ist hiebei auf einen bestimmten erreichbaren oder schon erreichten Standard abzustellen.

Zu § 4 Abs.4:

Nach ho.Auffassung könnten auch nichtperiodische Medien, Plakate, öffentliche Anschlagtafeln, Flugblätter und Postwurfsendungen für eine Kundmachung herangezogen werden.

Zu § 5 Abs.3.

Da Lenkungsmaßnahmen auch ohne Ausschöpfung einer Verordnungsermächtigung durch faktische Maßnahmen getroffen werden können, wird angeregt, den Begriff "in Kraft treten" durch den Begriff "wirksam werden" zu ergänzen.

Zu § 11 Abs.2:

Die Strafbestimmungen könnten wie folgt übersichtlicher gestaltet werden:  
"Wer

1. vorsätzlich oder fahrlässig Lenkungsmaßnahmen im Sinne des § 2 Z 1 und § 2 zuwiderhandelt;
2. vorsätzlich die Durchführung von Verboten, Geboten oder Anordnungen gem. §§ 2 Z 1 und 5 Abs.1 erschwert oder unmöglich macht,

begeht eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 1 Mio. Schilling zu bestrafen ist, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist.

(3) Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten zu bestrafen. Bei der Bemessung der Strafe

- 3 -

ist die verursachte Beeinträchtigung der Sicherheit der Versorgung zu berücksichtigen. Der Versuch ist strafbar."

Zu § 15:

Das Wort "gleichzeitig" könnte entfallen.

Abschließend wird bemerkt, daß anlässlich dieser Novelle darüberhinaus bereits derzeit in Geltung stehende Begriffe und Wendungen überdacht werden sollten und zwar

- a) die einheitliche Verwendung des Begriffes "Erzeugung" anstelle von "Produktion" (§ 2);
- b) die einheitliche Bezeichnung "Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten" anstelle von "Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie" (§§ 3 und 4);
- c) die Verwendung des Begriffes "Land" anstelle von "Bundesland" (§ 5).

Dem do. Wunsche gemäß wurden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:

Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

